

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DAKOR MELAMIN IMPRÄGNIERUNGEN GMBH für Kaufverträge sowie für Werk- und Dienstleistungsverträge mit Unternehmen innerhalb Deutschlands

Status: Juli 2023

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ gelten für alle Verträge mit inländischen Unternehmen, die die Firma DAKOR Melamin Imprägnierungen GmbH (nachfolgend „DAKOR GmbH“) mit Waren und/oder Software beliefern und/oder Werkleistungen an die DAKOR GmbH zum Gegenstand haben. Von den Lieferanten in dem Vertrag zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten die DAKOR GmbH nicht, auch wenn diese nicht widerspricht, vorbehaltlos Mitwirkungshandlungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist im Vorfeld des Vertragsabschlusses verpflichtet, der DAKOR GmbH einen schriftlichen Hinweis zu erteilen, falls die zu liefernde Ware nicht oder nur eingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn die zu liefernde Ware mit besonderen Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken oder nach Inhalt und Umfang atypischen Schadensrisiken verbunden ist, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten. Gleiches gilt, falls dem Lieferanten bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die zu liefernde Ware Aussagen in der Werbung, in den Prospekten oder in sonstigen, an die Öffentlichkeit gerichteten Publikationen des Lieferanten im In- und Ausland nicht in jeder Hinsicht entspricht.
2. Die Erstellung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten sind für die DAKOR GmbH unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung zur Auftragserteilung.
3. Angebote des Lieferanten bedürfen der Schriftform. Abweichungen des Angebots des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung der DAKOR GmbH sind besonders hervorzuheben. Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen im Rahmen des Vertrages sind verbindlich.
4. Der Liefervertrag wird mit Zugang der Bestellung der DAKOR GmbH auf Grundlage des Angebots des Lieferanten wirksam. Die Entgegennahme von Waren und/oder die Abnahme von Waren oder Werkleistungen, deren Bezahlung oder sonstiges Verhalten der DAKOR GmbH, insbesondere Schweigen, begründen keinen Vertragsabschluss. Die DAKOR GmbH ist berechtigt, die schriftliche Bestellung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Eingang des Angebots des Lieferanten abzugeben. Inhalt und Umfang des Vertrages richten sich ausschließlich nach der schriftlichen Bestellung der DAKOR GmbH, selbst wenn diese – abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge – in sonstiger Weise, auch in Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Bestellung der DAROR GmbH schriftlich rügt, dass diese von dem Angebot des Lieferanten abweicht.
5. Die DAKOR GmbH ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Vorgaben für zu liefernde Ware und/oder Werkleistungen zu ändern oder den Liefervertrag ganz oder teilweise zu stornieren. Der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Aufwendungen, im Falle der Stornierung darüber hinaus seines nachgewiesenen entgangenen Gewinns.

6. Jede Einschränkung der der DAKOR GmbH nach dem Gesetz oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustehenden Rechte, namentlich der Ausschluss gesetzlicher Gewährleistungsansprüche, von Garantien oder Zusagen des Lieferanten hinsichtlich Ware und/oder Werkleistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die DAKOR GmbH.
7. Mitarbeiter oder Agenten der DAKOR GmbH sind nicht berechtigt, Zusagen zu erklären, die von der schriftlichen Bestellung der DAKOR GmbH abweichen.
8. Änderungen eines bestehenden Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung durch die DAKOR GmbH.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat die in der schriftlichen Bestellung der DAKOR GmbH bezeichnete Ware zu liefern und/oder Werkleistungen zu erbringen und alle, ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen. Dasselbe gilt für Garantien und Zusagen des Lieferanten, ohne dass diese einer schriftlichen Bestätigung bedürfen.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich ohne schriftliche Zustimmung der DAKOR GmbH zur Erfüllung der ihm dieser obliegenden Leistungspflichten eines Sublieferanten zu bedienen.
3. Der Lieferant hat der DAKOR GmbH eine bevorstehende Lieferung mit angemessener Frist schriftlich anzukündigen. Vor Übergabe der Ware und/oder der Werkleistung sind der Lieferant, nach Übergabe an die DAKOR GmbH verpflichtet, die vertragsgemäße Lieferung der durch den Lieferanten geschuldeten Menge, die Art und die Verpackung der zu liefernden Ware und/oder der Werkleistung sowie die Freiheit von Sach- und/oder Rechtsmängeln zu prüfen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten.
4. Der Transport und die Verwahrung der Ware und/oder der Werkleistung bis zur Übergabe an die DAKOR GmbH obliegt ausschließlich dem Lieferanten. Dieser ist auch für die transportgerechte Verpackung und Verladung sowie für die Auswahl der zur Beförderung verwendeten Transportmittel verantwortlich. Die Vereinbarung besonderer Lieferklauseln lässt die vorstehenden Verpflichtungen des Lieferanten unberührt und beschränkt sich auf die Kostentragung.
5. Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass die Ware und/oder Werkleistung alle gesetzlichen Voraussetzungen für ihren Vertrieb durch die DAKOR GmbH auf dem Markt in Deutschland erfüllt. Darüber hinaus wird der Lieferant die DAKOR GmbH rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware und/oder Werkleistung informieren, die für die Vermarktung von Bedeutung sein können.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse, Warenverkehrs- und Referenzbescheinigungen, Zertifikate und sonstige Dokumente zu beschaffen und der DAKOR GmbH zu übergeben.
7. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware und/oder Werkleistung den vertraglichen Vereinbarungen, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht, entspricht.
8. Der Lieferant verpflichtet sich zu fristgerechter Lieferung an die in der schriftlichen Bestellung bezeichnete Lieferanschrift. Zur Entgegennahme der Ware und/oder der Werkleistung sind nur die im Aushang am Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter der DAKOR GmbH berechtigt.

9. Vorbehaltlich besonderer vertraglicher Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, die neu hergestellte Ware und/oder Werkleistung gemäß vereinbarter Art und Menge, Qualität und Verpackung, mit Kennzeichnungen und Markierungen zu versehen, die den Vorschriften und Standards des Marktes in Deutschlands und dem Gebrauchs- und/oder Verwendungszweck der DAKOR GmbH entsprechen und die Ware an diese zu übergeben. Bedarf die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung näherer Bestimmung, hat der Lieferant die DAKOR GmbH rechtzeitig schriftlich zur Ausübung des Bestimmungsrechts aufzufordern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der DAKOR GmbH Teillieferungen oder Teilleistungen vorzunehmen und/oder gesondert abzurechnen.
10. Der Lieferant gewährleistet, dass Ware und/oder Werkleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Rechten Dritter, insbesondere gewerblichen oder anderen geistigen Schutzrechten belastet sind, die der freien Verwendung der Ware und/oder Werkleistung durch die DAKOR GmbH entgegenstehen.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, der DAKOR GmbH mit Anlieferung der Ware eine Lieferantenerklärung sowie – auf Anforderung – Konformitätsbescheinigungen zu übergeben.
12. Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zu versehen, in dem die Nummer der Bestellung der DAKOR GmbH erkennbar ist. Rechnungen, Lieferscheine und Versandpapiere müssen den Angaben der Bestellung der DAKOR GmbH sowie allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert an die DAKOR GmbH zu übersenden. Der Lieferant ist verpflichtet, in Rechnungen die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellung durch die DAKOR GmbH sowie die Steuernummer des Lieferanten auszuweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind in dem Lieferschein und in der Rechnung als solche zu kennzeichnen.
13. Der Lieferant ist verpflichtet, vereinbarte Liefertermine und Fristen einzuhalten. Ist die Lieferung innerhalb eines Zeitrahmens vereinbart, ist ist DAKOR GmbH berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung festzulegen. Ungeachtet sonstiger Ansprüche der DAKOR GmbH hat der Lieferant diese absehbaren Verzögerungen unverzüglich schriftlich und unter Angabe eines neuen Liefertermins mitzuteilen. Der neue Liefertermin gilt als Fix-Termin im Sinne des § 376 HGB. Bei Verzögerung einer Lieferung besteht der Erfüllungsanspruch der DAKOR GmbH fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Leistungen des Lieferanten außerhalb vereinbarter Termine oder Fristen bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung der DAKOR GmbH.
14. Vereinbarte Vertragsstrafen und/oder Schadensersatzpauschalen lassen die vertraglich vereinbarten Leistungen unberührt und schließen die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die DAKOR GmbH selbst bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung nicht aus.
15. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Leistungen abzulehnen oder zurückzuhalten und Einreden oder Widerklagen geltend zu machen, es sei denn, ihm steht gegen die DAKOR GmbH eine fällige und unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung zu.
16. Der Lieferant ist verpflichtet, umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden und dieses sowie von ihm gelieferte Ware und/oder Werkleistungen, soweit diese abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen, zu entsorgen und – falls die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist – auf eigene Kosten unter der schriftlich vereinbarten Lieferanschrift abzuholen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
17. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Herstellung seiner Waren und Leistungen nur umweltfreundliche Produktionsprozesse anzuwenden und zur Produktion benötigte Rohstoffe umweltschonend zu verwenden. Diese Verpflichtung umfasst die gesamte Produktionskette, beginnend mit der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Produktion und Anwendung, die Verpackung und den Transport, bis hin zur Entsorgung.
18. Der Lieferant ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass bei der Beschaffung der Rohstoffe und der Produktion der für die DAKOR GmbH bestimmten Produkte keine Kinder in menschenunwürdiger Weise eingesetzt und die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) eingehalten werden.
19. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden ISO-Normen einzuhalten.

20. Die DAKOR GmbH weist ausdrücklich auf ihren „Verhaltenskodex für Lieferanten - nachhaltige Beschaffung“, einsehbar unter www.surteco.com/agb (nachfolgend „Verhaltenskodex“) hin und erwartet vom Lieferanten, die Einhaltung der dort genannten Verhaltensgrundsätze. Zudem gelten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex die nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen:
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, die DAKOR GmbH unverzüglich darüber zu informieren, sollte der Lieferant Anhaltspunkte und/oder Kenntnis davon haben, dass entweder er selbst oder einer seiner Vorlieferanten gegen die sich aus dem Verhaltenskodex ergebenden Verhaltensgrundsätze und Vorgaben verstoßen sollte.
 - b) Sollte der Lieferant gegen einzelne Pflichten aus dem Verhaltenskodex verstoßen, behält sich die DAKOR GmbH vor, Verträge mit dem Lieferanten zu kündigen.
 - c) Zudem hat der Lieferant die DAKOR GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Ordnungs- und Bußgeldern sowie allen sonstigen Forderungen freizustellen, die aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Lieferanten und/oder seiner Sublieferanten gegen die sich aus dem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen gegen die DAKOR GmbH geltend gemacht, verhängt und/oder erhoben werden.
 - d) Die DAKOR GmbH ist jederzeit berechtigt, selbst oder durch Dritte die Einhaltung der sich aus dem Verhaltenskodex ergebenden Vorgaben und Verpflichtungen durch den Lieferanten nach vorheriger angemessener Ankündigung vor Ort in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu üblichen Geschäftszeiten und/oder durch Einsicht der betreffenden Unterlagen und Bücher des Lieferanten zu überprüfen. Sollte die DAKOR GmbH konkrete Anhaltspunkte und/oder Kenntnis haben, dass der Lieferant gegen den Verhaltenskodex verstößt, kann eine solche Überprüfung auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

IV. Pflichten der DAKOR GmbH

1. Die DAKOR GmbH ist verpflichtet, den mit dem Lieferanten vereinbarten Preis zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung durch Überweisung auf ein Bankkonto des Lieferanten.
2. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung setzt zunächst voraus, dass die Ware und die Dokumente vollständig und vertragsgemäß an die DAKOR GmbH übergeben und/oder die Werkleistung vollständig abgenommen wurden. Die Zahlung ist nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei der DAKOR GmbH unter Verzicht auf weitergehende rechtliche Voraussetzungen wie folgt fällig:

Bei Rechnungseingang vom 01. bis 15. eines Monats bis zum Ende dieses Monats, bei Rechnungseingang vom 16. bis Ende eines Monats bis zum 15. des Folgemonats, jeweils unter Abzug von 3 % Skonto.
3. Mit der Zahlung sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten, insbesondere Steuern und Abgaben und etwa anfallende Bankgebühren abgegolten. Eine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Preises – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen.
4. An dem Vertrag nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten für Zahlungen der DAKOR GmbH bleibt ungeachtet der Abtretung an Dritte bestehen.
5. Gesetzliche Ansprüche der DAKOR GmbH auf Minderung des Kaufpreises, auf Aufrechnung, auf Zurückbehaltung und/oder auf Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Wenn und soweit in der schriftlichen Bestellung durch die DAKOR GmbH nicht anders vereinbart, beinhaltet jede Abweichung der gelieferten Ware nach Menge, Beschaffenheit oder Verwendungszweck, von Werbeaussagen oder produktrechtlichen Vorgaben, von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten, einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB und/oder des § 633 BGB. Ein Mangel liegt auch vor, wenn durch die Lieferung der Ware und/oder Werkleistung produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter ausgelöst werden. Eine Lieferung ist mit Rechtsmängeln behaftet, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mit Ansprüchen oder Rechten Dritter aus Eigentum, gewerblichen Rechten oder anderem geistigen Eigentum belastet ist.
2. Bestätigt der Lieferant in dem schriftlichen Angebot gegenüber der DAKOR GmbH eine bestimmte Beschaffenheit oder Eignung der Ware oder nimmt er Bezug auf allgemein anerkannte Normen oder eine Gütezeichnung oder sonstige Erklärungen, beinhalten diese eine Garantie des Lieferanten.
3. Bei Lieferung hat die DAKOR GmbH die Ware und/oder Werkleistung nur auf offensichtliche Sachmängel zu prüfen. Erst mit Verarbeitung oder Nutzung der Ware durch die DAKOR GmbH, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übergabe, ist die DAKOR GmbH zur Untersuchung der Ware in Hinblick auf Abweichungen nach Art, Menge, Qualität und Verpackung in Form von Stichproben verpflichtet. Bei Folge- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung einzelner Lieferungen. Im Fall der Nachlieferung wegen eines Sachmangels besteht die Verpflichtung der DAKOR GmbH zur Untersuchung der Ware erst nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten, dass die Nacherfüllung abgeschlossen ist. Für Werkleistungen, auf die die Vorschriften des Kaufvertrages gem. § 651 BGB keine Anwendung finden, besteht keine Untersuchungspflicht.
4. Offen erkennbare Sachmängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe der Ware an die DAKOR GmbH, im Zuge der Untersuchung erkannte Sachmängel innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Untersuchung, anzuzeigen. Verdeckte Sachmängel sind 15 Werktage nach Feststellung des Sachmangels, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Verjährung anzuzeigen.
5. Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware und/oder Werkleistung stehen der DAKOR GmbH alle Ansprüche aus Gesetz und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gegen den Lieferanten zu. Darüber hinaus ist die DAKOR GmbH berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der 3-fachen Nachbesserungskosten zurückzuhalten. Statt des Anspruchs auf Nacherfüllung stehen der DAKOR GmbH auch die Rechte auf Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz zu. Die DAKOR GmbH ist berechtigt, Mehrlieferungen ganz oder teilweise zurückzuweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Verlangt die DAKOR GmbH vom Lieferanten Beseitigung eines Mangels, ist der Lieferant verpflichtet, der DAKOR GmbH für die in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten eigenen Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten sowie die Aufwendungen, die die DAKOR GmbH ihren Abnehmern oder sonstigen Dritten zu ersetzen hat, zu erstatten.
6. Die Verjährungsfristen für Ansprüche aus Gewährleistung gem. § 438 BGB sowie fehlerhafter Lieferung gem. § 634 a BGB beginnen mit Übernahme der Ware und/oder der Werkleistung durch die DAKOR GmbH am vereinbarten Lieferort. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre und im Falle der Verletzung von Rechten Dritter 10 Jahre, soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Die Rechte des Lieferanten auf Rücktritt vom Vertrag richten sich nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die DAKOR GmbH ist ungeachtet der gesetzlichen Regelungen berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, falls der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, die schriftliche Bestellung der DAKOR GmbH später als 14 Kalendertage nach Ausstellungsdatum bei dem Lieferanten eingeht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, der Lieferant gegen wesentliche Verpflichtungen gegenüber der DAKOR GmbH verstößt, eine gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist oder die Voraussetzungen zum Rücktritt nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfüllt sind.

2. Die DAKOR GmbH ist des Weiteren berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen. Bei nicht fristgerechter oder ausbleibender Lieferung der Ware und/oder der Werkleistung, kann die DAKOR GmbH pro Werktag der Verspätung ohne Nachweis pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,3 % des jeweiligen Lieferwertes verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

VII. Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant stellt die DAKOR GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund produktrechtlicher, produkthaftungsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen wegen der Lieferung des Produkts gegen die DAKOR GmbH erhoben werden. Der Anspruch auf Freistellung schließt auch den Ersatz der der DAKOR GmbH entstehenden Aufwendungen sowie der Kosten einer eventuellen Feld- oder Rückrufaktion gelieferter Waren ein.
2. Ungeachtet weitergehender Ansprüche der DAKOR GmbH verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Produktrückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Schadensfall zu unterhalten.
3. Der Lieferant wird der DAKOR GmbH Ersatz leisten für sämtliche Nachteile, die dieser aufgrund behördlicher Anordnung oder Bußgelder aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware des Lieferanten entstehen.

VIII. Sonstige Regelungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, der DAKOR GmbH auf erste Anforderung und unter Verzicht auf sonstige Voraussetzungen oder Einwände in schriftlicher Form alle gebotenen Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den gelieferten Waren zu erteilen.
2. Mit Lieferung der Ware und/oder Werkleistung, gehen alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt in das Eigentum der DAKOR GmbH über.
3. Die DAKOR GmbH stimmt einem Eigentumsvorbehalt an gelieferter Ware zugunsten des Lieferanten lediglich in Form eines einfachen Eigentumsvorbehalts zu. Ungeachtet dieses Eigentumsvorbehalts ist die DAKOR GmbH berechtigt, über die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verfügen, sie namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern, sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, selbst wenn die Verarbeitung oder Veräußerung den Untergang des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten zur Folge hat.
4. Die DAKOR GmbH behält sich alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor, gleichgültig, ob sie dem Lieferanten in körperlicher oder elektronischer Form, mittels Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger Unterlagen oder als Software zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Unterlagen und die Software sind Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden.
5. Der Lieferort entspricht der zwischen den Parteien vereinbarten Lieferanschrift. Ersatzlieferungen und Nachbesserungen fehlerhafter Ware haben ebenfalls am Lieferort zu erfolgen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der DAKOR GmbH mit dem Lieferanten sind am Lieferort zu erfüllen. Diese Regelungen gelten auch für die Rückgabe von Waren oder sonstiger erbrachter Leistungen oder Dokumente. Ist zwischen den Parteien kein Lieferort vereinbart, erfolgt die Lieferung am Firmensitz der DAKOR Melamin Imprägnierungen GmbH, Gewerbestr. 15, 72535 Heroldstatt.

6. Zur Wahrung der Schriftform nach diesem Vertrag bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift, noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.
7. Für alle vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
8. Für alle vertraglichen oder sonstigen Streitigkeiten einschließlich solcher aus und im Zusammenhang mit der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sind örtlich ausschließlich die für 72535 Heroldstatt zuständigen Gerichte vereinbart. Die DAKOR GmbH ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.
9. Die DAKOR GmbH wird Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nur verarbeiten und speichern, soweit dies zur Ausführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist und die DAKOR GmbH zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur soweit notwendig und setzt das ausdrückliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes sowie unter Berücksichtigung der in den Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) normierten Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ in Form eines Informationsblatts beigefügt sind.
10. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.